



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-2347

E-MAIL  
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/485

12.03.2021

**Vollzug des SGB II;  
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;  
Sozialschutz-Pakete I bis III (§ 67 SGB II)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise, die das Rundschreiben vom 22.07.2020 ergänzen und ersetzen. Neben Klarstellungen ergeben sich die Änderungen insbesondere durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutzpaket III). Sie finden dieses AMS – wie alle unsere gültigen Rundschreiben - in Kürze auch unter der Adresse [www.stmas.bayern.de/grundsicherung](http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung).

## I. Anerkennung der tatsächlichen (und nicht nur der angemessenen) Kosten der Unterkunft und Heizung

### 1. Bisherige Regelung

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts decken auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) ab (§ 22 SGB II). Dabei werden die KdU grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Dies gilt nach allgemeinen Regeln in der Regel aber dann nicht, wenn diese tatsächlichen KdU unangemessen hoch sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

### 2. Neuregelung: § 67 Abs. 3 SGB II

#### a. Übernahme tatsächlicher Kosten

Insoweit sieht § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung vor. Danach gelten die gesamten KdU für die Dauer von sechs Monaten der von der Sonderregelung erfassten Bewilligungszeiträume als angemessen, d. h. die Jobcenter erkennen die KdU ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an.

#### b. Maßgeblicher Zeitraum

Die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU in jedem Fall angemessen sind, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen. Für die ersten sechs Monate der jeweils von der Sonderregelung erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Angemessenheitsprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Bestehende bzw. neue Kostensenkungsaufforderungen sind damit hinsichtlich dieses Zeitraums obsolet (siehe auch Ziff. II. 3.).

Damit ist grundsätzlich gesichert, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind.

#### c. Inbesondere: Weiterbewilligungsanträge

Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung gilt grundsätzlich für erstmalige wie für Folgeanträge gleichermaßen (siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER). Bei Weiterbewilligungsanträgen sind jedoch Besonderheiten zu beachten.

Zum einen gilt diese Neuregelung nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II), d.h. wenn das Jobcenter die KdU

auf das angemessene Maß abgesenkt hatte. Ob der Bewilligungsbescheid für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits bestandskräftig geworden ist, ist entgegen dem in der Begründung des Gesetzentwurfs erweckten Eindruck angesichts des Gesetzeswortlauts unerheblich. In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem lediglich zur Kostensenkung aufgefordert und eine Minderung der anerkannten KdU nach Ablauf bestimmter Fristen angekündigt, diese aber noch nicht umgesetzt wurde. Hier greift § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht, es verbleibt bei der Neuregelung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II (siehe dazu auch Ziff. I. 4., II. 3.).

Zum anderen sind Auswirkungen zu beachten, die sich durch die verschiedenen Verlängerungen ergeben:

Wurde z.B. ein Antrag im März 2020 gestellt und für sechs Monate bewilligt, greifen für einen Weiterbewilligungsantrag ab September 2020 erneut die erleichterten Bedingungen. In dieser Konstellation ist die vereinfachte Prüfung erneut anzuwenden, mit der Folge, dass unter Einrechnung des früheren Bewilligungszeitraums mehr als sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 67 Abs. 3 SGB II als Bedarf anerkannt werden.

Wurde aufgrund des März-Antrages hingegen für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt unter dem Vorbehalt, dass nach sechs Monaten ein Kostensenkungsverfahren eintritt, bleibt dieser Bescheid bestehen mit der Folge, dass im Ergebnis nur insgesamt sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 67 Abs. 3 SGB II als Bedarf anerkannt wurden.

Diese Auffassung ist im Ergebnis mit dem BMAS hinsichtlich § 67 Abs. 2 und 3 SGB II abgestimmt.

### 3. Neuregelung: § 67 Abs. 5 SGB II

Zum anderen gilt für Weiterbewilligungsanträge für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, zusätzlich § 67 Abs. 5 SGB II.

#### a. Kein Antragserfordernis

Nach § 67 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB II bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März bis vor dem 31. August 2020 enden, keines neuen Antrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort.

b. Weiterbewilligung

aa. Grundsatz Annahme unveränderter Verhältnisse

Nach § 67 Abs. 5 Satz 3 SGB II werden die Leistungen insoweit grundsätzlich unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Dies gilt grundsätzlich auch für die KdU.

bb. Ausnahmsweise Annahme veränderter Verhältnisse

Die Vorschrift des § 67 Abs. 5 Satz 3 SGB II bedarf einer Auslegung nach ihrem Sinn und Zweck. Die Regelung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Es ist daher tatsächlich im Regelfall von unveränderten Verhältnissen auszugehen. Es sind jedoch auch Abweichungen (Annahme veränderter Verhältnisse) zulässig und geboten, wenn der Gesetzeszweck andererseits in sein Gegenteil verkehrt würde.

Es muss daher in bestimmten Fällen der Entscheidung der Sachbearbeitung überlassen bleiben, ob ausnahmsweise von veränderten Verhältnissen auszugehen ist. Beschäftigte, die den Fall bestens kennen, können am ehesten beurteilen, ob die Annahme unveränderter Verhältnisse begründet ist. Es darf hier keine automatische Weiterbewilligung in jedem Einzelfall erfolgen, insbesondere, wenn ohne weitere Ermittlungen klar ist, dass die Annahme unveränderter Verhältnisse falsch ist. Die Nachbearbeitung der Fälle (Beratungs- und Verwaltungsmehraufwand) wäre sonst ggf. unverhältnismäßig aufwändig. Auch nach der Rechtsprechung dürfen Leistungen nicht „sehenden Auges“ zu Unrecht weitergewährt werden (siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.09.2020 – L 11 AS 415/20 B ER).

Diese automatische Weiterbewilligung ist besonders problematisch bei den Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese sind nicht zuletzt aufgrund von wechselnden Neben- und Heizkostenvorauszahlungen einem ständigen Wechsel unterworfen. Durch die fast regelhafte Nacharbeitung würde erheblicher und überflüssiger Aufwand für Jobcenter und Kunden erzeugt.

Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um bereits bekannte Tatsachen bzw. Veränderungen handelt und eine nahtlose Weitergewährung im Sinne der gesetzlichen Rege-

lung gewährleistet ist. Die bloße Annahme veränderter Verhältnisse - also die gegenteilige Vermutung ohne dass eine Veränderungsmitteilung vorliegt - dürfte hingegen nicht ausreichen.

Eine Änderung soll möglichst vor der Versendung des Bescheids erfolgen.

Dies ist auch in den gemeinsamen Einrichtungen umsetzbar. Das BMAS kann unsere Auffassung nachvollziehen.

cc. Mitwirkungspflichten

Die Leistungsberechtigten haben weiterhin Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum - etwa in Form gestiegener Nebenkostenabschläge - dem Jobcenter mitzuteilen, damit die Leistungsbewilligung ggf. angepasst werden kann.

4. Verhältnis von § 67 Abs. 3 SGB II und § 67 Abs. 5 SGB II zueinander

§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist gegenüber § 67 Abs. 5 Satz 3 SGB II vorrangig. Dies ist insbesondere in nachfolgender Fallkonstellation entscheidend:

Aufgrund § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II gilt die Neuregelung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden, d.h. wenn das Jobcenter die KdU auf das angemessene Maß abgesenkt hatte. Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem lediglich zur Kostensenkung aufgefordert und eine Minderung der anerkannten KdU nach Ablauf bestimmter Fristen angekündigt, diese aber noch nicht umgesetzt wurde. Hier greift § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht, es verbleibt bei der Neuregelung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II (s.o.).

Zu beachten ist allerdings im Rahmen der Weiterbewilligung, dass die Privilegierung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II nur für Dauer von sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume gilt. Diese Regelung kann nicht durch § 67 Abs. 5 Satz 3 SGB II unterlaufen werden. Das BMAS kann diese Auffassung nachvollziehen.

Die Ausführungen unter Ziff. I. 2. c. bleiben davon unberührt.

## 5. Sozialwidriges Verhalten

Durch diese Neuregelung werden grundsätzlich auch die tatsächlichen Kosten z.B. für Luxusmieten, Wuchermieten und gezielte Neuanmietung teurer Immobilien übernommen. Wer sich allerdings sozialwidrig verhält, ist zum Schadensersatz verpflichtet (§ 34 SGB II). Das ist dann der Fall, wenn z.B. Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Zwischen dem Verhalten und der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit muss ein innerer Zusammenhang bestehen. Ein Schadensersatz kommt z.B. in Betracht, wenn bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher KdU ein Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abgeschlossen wird. Hier liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die Aufsicht beim BMAS.

## II. Konkrete Angemessenheit, Kostensenkungsverfahren

### 1. Bisherige Regelungen

Benötigten Leistungsberechtigte auch nach Ablauf der sechs Monate der von der Sonderregelung erfassten Bewilligungszeiträume, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen wurden, weiterhin Leistungen nach dem SGB II, gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch für diejenigen Konstellationen, die nicht unter die Neuregelung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II fallen.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem von der Kommune bzw. Jobcenter festgestellten Richtwert, ist zunächst der „konkret angemessene Bedarf“ zu prüfen. Die Richtwerte können dabei unter Berücksichtigung des Einzelfalles, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden. Dabei kommen grundsätzlich diejenigen Gründe in Betracht, die auch einer Kostensenkung entgegenstehen. Eine Ausnahme kann zeitlich befristet oder unbefristet vorliegen.

Soweit die KdU den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, gilt Folgendes: Eine entsprechende Absenkung der Leistungen auf die angemessenen KdU ist nicht zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre KdU durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Hierzu muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten grundsätzlich mittels einer sog. Kostensenkungsaufforderung zunächst auf die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder anzugeben, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Ausgehend davon werden auch unangemessene Kosten in der Regel für längstens sechs Monate anerkannt. Je nach Einzelfall kommt insoweit ausnahmsweise aber auch ein längerer Zeitraum in Betracht.

Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen die infolge eines Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen teurer wären als die zeitweise Übernahme der unangemessenen KdU. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Ende des SGB II-Leistungsbezugs absehbar ist (z.B. bei Selbständigen nach Ende der Corona-Krise). In diesem Fall kommt eine Kostensenkung nicht in Betracht.

## 2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf bisherigen Regelung

Bei der Auslegung der bisherigen Regelungen sind u.a. nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

Zumindest während der Zeit einer Quarantäne oder einer Ausgangsbeschränkung bzw. eines Kontaktverbots dürften Umzüge und Untervermietungen in der Regel nicht zumutbar sein. Zudem dürfen Vermieter das Mietverhältnis wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen (§ 240 EGBGB). Diese Neuregelung ist zum 30. Juni 2020 ausgelaufen.

Angesichts dieser Umstände dürfte während dieser Zeiten im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit zumindest Zweifel bestehen, dass eine Unterkunft zum Richtwert im Vergleichsraum tatsächlich verfügbar ist.

Auch bei Ein-/Auszugs-/laufenden Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen sind die aktuellen Umstände zu berücksichtigen. An sich ist der Leistungsberechtigte grundsätzlich nach dem im SGB II verankerten Selbsthilfegrundsatz verpflichtet, die Renovierung bzw. Reparatur selbst beziehungsweise ggf. mit der Hilfe von Freunden oder Verwandten vorzunehmen. Zumindest während der Zeit einer Quarantäne oder einer Ausgangsbeschränkung bzw. eines Kontaktverbots dürften Zweifel bestehen, dass dies möglich ist.

Auch bei den Heizungskosten sind zumindest während der Zeit einer Quarantäne oder einer Ausgangsbeschränkung bzw. eines Kontaktverbots individuelle Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehört, dass während dieses Zeitraums die Anwesenheitszeiten in der Unterkunft erheblich höher sein dürften.

Angesichts dieser Änderungen der relevanten Sachlage muss das Jobcenter den Leistungsberechtigten im Rahmen eines (auch laufenden) Kostensenkungsverfahrens (u.U. erneut nun differenziert) auf seine zumutbaren Bemühungen hinweisen. Bei einer neuen Kostensenkungsaufforderung beginnt die Frist grundsätzlich von neuem zu laufen. Allerdings kann die vorherige Sachlage durchaus bei der Bemessung der Kostensenkungsfrist im Einzelfall Berücksichtigung finden.

Es empfiehlt sich in der Regel, zumindest während der Zeit einer Quarantäne oder einer Ausgangsbeschränkung bzw. eines Kontaktverbots die Kostensenkungsmaßnahmen auszusetzen.

### 3. Neuregelung

#### a. Regelfall

Die Kostensenkungsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II tritt nach Ablauf der Zeit, in denen aufgrund der Neuregelung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen worden („Corona-Schonfrist“), zu dieser Zeit hinzu (§ 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Das bedeutet Folgendes: Grundsätzlich nach Ablauf der Übernahme der tatsächlichen Kosten nach § 67 Abs. 3 SGB II wird das Jobcenter Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und deren KdU unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel längstens weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen KdU weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf dieser weiteren Frist kürzt das Jobcenter ggf. die Leistungen für KdU auf das angemessene Maß (§ 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

#### b. Ausnahme

Eine Besonderheit gilt, wenn bereits vor Beginn der „Corona-Schonfrist“ zur Kostensenkung aufgefordert und eine Minderung der anerkannten KdU nach Ablauf bestimmter Fristen angekündigt, diese aber noch nicht umgesetzt wurde: Die „Corona-Schonfrist“ wird in dieser Konstellation in die regulär geltende grundsätzliche Kostensenkungsfrist von sechs Monaten nicht eingerechnet, unterbricht diese auch nicht, sondern hemmt deren Lauf (§ 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

### III. Wohnungswechsel

#### 1. Anerkennung der tatsächlichen (und nicht nur der angemessenen) Kosten der Unterkunft und Heizung

Hinsichtlich der Frage, ob auch bei einem Umzug die tatsächlichen KdU übernommen werden, ist zu differenzieren:

Zum einen kommt die Neuregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht (siehe I.).

Bei einem Umzug im Laufe des (Weiter-)Bewilligungszeitraums in eine nach § 22 Abs. 1 SGB II unangemessene Wohnung gilt die Fiktion der Angemessenheit der tatsächlichen KdU nur für die Restlaufzeit des Sechsmonatszeitraums (siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER).



a. Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums in jedem Fall nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, wenn sich die KdU nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hier hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.

b. Zusicherung für die neue Unterkunft

Außerdem soll der Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Auf die tatsächlichen Kosten kommt es hier nicht an (LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.11.2020 – L 6 AS 153/20 B ER, L 6 AS 356/20 B PKH; ähnlich LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER).

§ 67 Abs. 3 SGB II bezieht sich schon aufgrund seines Wortlauts lediglich auf § 22 Abs. 1 SGB II. Schon deshalb kommt eine Modifizierung des § 22 Abs. 4 SGB II nicht in Betracht.

Dies ergibt sich aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Neuregelung. Dadurch soll grundsätzlich verhindert werden, dass jemand aufgrund der Coronakrise seine Unterkunft verliert. Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht, dass jemand in eine teurere Unterkunft ziehen kann.

Außerdem ist der Sinn und Zweck des § 22 Abs. 4 SGB II zu beachten. Die Zusicherung dient der Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsberechtigten. Die wohnungssuchenden Leistungsberechtigten erlangen durch die Zusicherung Klarheit darüber, in welchem Umfang die Aufwendungen für die neue Wohnung als Bedarf (langfristig) anerkannt werden. Es wäre dem Leistungsberechtigten nicht geholfen, wenn man zunächst zusichert und später ein Kostensenkungsverfahren durchführt. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass es hier um eine Obliegenheit des Leistungsberechtigten, nicht um eine Verpflichtung handelt.

Ungeachtet der Frage, ob eine Zusicherung erteilt wurde oder nicht, oder ob sie überhaupt beantragt wurde, müssen grundsätzlich tatsächliche, d.h. u.U. unangemessene KdU entsprechend § 67 Abs. 3 SGB II übernommen werden. Denn die Neuregelung differenziert (trotz eindeutiger Gesetzesbegründung) ihrem Wortlaut nach nicht zwischen Bestands- und Neuunterkünften. Dies ist mit Sicherheit ein „unschönes“ Ergebnis, dürfte aber hoffentlich in der Praxis eher theoretisch vorkommen. Angesichts der im Fall des Umzugs drohenden Ablehnung einer Zusicherung (mit Hinweis auf ein mögliches Kostensenkungsverfahren), einer Nichtübernahme von Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten bzw. Mietkautionen (siehe sogleich) dürfte dieser Fall wohl nicht so häufig vorkommen. Sollte dies doch der Fall sein, dürfte u.U. kritische Fragen hinsichtlich der Finanzierung der ungedeckten Kosten angezeigt sein. Zudem ist die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu beachten, die allerdings nur innerhalb eines Trägergebiets zur Anwendung kommt.

### c. Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren

Junge Menschen unter 25 Jahren sind grundsätzlich sogar verpflichtet, für einen Umzug die vorherige Zusicherung des Jobcenters einzuholen (§ 22 Abs. 5 SGB II). Andernfalls haben sie gar keinen Anspruch auf Übernahme der KdU. Auch hier hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.

## 2. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Auch hinsichtlich der Frage, ob Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II) übernommen werden, ist zu differenzieren:

Rechtlich ergeben sich keine Änderungen. Für diese Auslegung spricht neben dem Wortlaut des § 67 Abs. 3 SGB II auch der Sinn und Zweck der Neuregelung. Dadurch soll grundsätzlich verhindert werden, dass jemand aufgrund der Coronakrise seine Unterkunft verliert. Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht, dass jemand in eine teurere Unterkunft ziehen kann. Allerdings kann dies durchaus zu dem (hoffentlich eher theoretischen) „unschönen“ Ergebnis führen, dass Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nicht, die tatsächlichen unangemessenen Unterkunfts-kosten aber zeitweise übernommen werden.

Unabhängig von der rechtlichen ist jedoch die aktuelle tatsächliche Situation zu berücksichtigen. Zumindest während der Zeit einer Quarantäne oder einer Ausgangsbeschränkung bzw. eines Kontaktverbots dürften hinsichtlich der Übernahme von doppelten Mietkosten anlässlich eines Wohnungswechsels, Maklergebühren bzw. Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug ein großzügigerer Maßstab anzulegen sein.

## IV. Übernahme von Schulden

Nach § 22 Abs. 8 SGB II können Schulden (grundsätzlich als Darlehen) übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Auch hier sind weitere Neuregelungen (außerhalb des SGB II) zu beachten (§ 240 EGBGB):

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen.

Außerdem wurde für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit die Leistungspflichten wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllt werden können. Damit wird für die Betroffenen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (z.B. Strom, Heizung) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Folglich kommt in diesen Fällen auch keine Schuldübernahme durch das Jobcenter in Betracht.

Diese Neuregelungen sind zum 30. Juni 2020 ausgelaufen.

#### V. Haus- und Wohnungseigentum

Die Neuregelungen zu den KdU gelten auch für Haus- und Wohnungseigentümer entsprechend. Zum einen ist § 22 Abs. 2 SGB II immer in Verbindung mit Abs. 1 zu lesen. Zum anderen sind nach der Rechtsprechung Haus- und Wohnungseigentümer bei den Regelungen zu den KdU schon aus Gleichheitsgründen gegenüber Mietern weder zu privilegieren noch zu benachteiligen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich nur Änderungen bei der Angemessenheit ergeben. Hinsichtlich der Frage, was KdU sind, hat sich nichts verändert. So sind Tilgungsleistungen weiterhin grundsätzlich nicht zu übernehmen, weil hiermit eine unzulässige Vermögensbildung zulasten der Steuerzahler bewirkt würde. Auch die geänderten Vermögensregelungen zielen auf einen privilegierten Schutz des selbst erwirtschafteten Vermögens, nicht auf eine Vermögensbildung.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat